

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

z. 60 6.9.81

Datum: 16. OKT. 1989

17. OKT. 1989 *Hoff*

St. Schramm

Wien, am 10.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
R-889/Scha/R

Durchwahl:
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechtsgesetz
1959 geändert wird: "Wasser-
buch-Novelle"; Stand: August
1989

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

→ Deamer

25 Beilagen

ABSCHEID
PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 10.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
16.550/05-15/89 8.8.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-SS9/Scha/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechtsgesetz
1959 geändert wird: "Wasser-
buch-Novelle"; Stand: August
1989

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines

Die Novellierung des WRG 1959 zur Neuordnung des Wasserbuches und des Verfahrens zur Ersichtlichmachung von Wasserrechten ist grundsätzlich zu begrüßen, da die vorgeschlagene Regelung eine bedeutende Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen und in den Erläuterungen (§ 8) vorgezeichneten Verfahrensprozedur beinhaltet. Mit der vorgesehenen Neuregelung wird aber die auf dem WRG 1934 basierende Wasserbuchverordnung entbehrlich, ohne daß diese Vorschrift durch die Übergangsbestimmungen des Art. II des Entwurfes expressis verbis außer Kraft gesetzt wird. Es kann aber kein

- 2 -

Zweifel daran bestehen, daß die geltende Wasserbuchverordnung mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novellierung des WRG 1959 gegenstandslos wird, weshalb ein diesbezüglicher Hinweis in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen wäre. Dem Entwurf ist somit insbesondere aus Gründen der Verwaltungsökonomie zuzustimmen. Das Verfahren zur Ersichtlichmachung von Wasserrechten wird gegenüber der in Geltung befindlichen Regelung nicht nur vereinfacht, sondern auch wesentlich beschleunigt werden.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf darf die im Vorjahr zur Begutachtung ausgesendete WRG-Novelle in Erinnerung gebracht werden, über die intensive Parteienverhandlungen geführt werden. Wenn auch beide Bereiche nicht unmittelbar voneinander abhängen, so erscheint es dennoch wünschenswert, wenn sowohl die vorliegende wie auch die bereits im Jahr 1988 ausgesandte Novelle gleichzeitig verabschiedet werden würden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 103 a):

Der beabsichtigte Ausschluß bestimmter Planunterlagen aus Gründen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen von der allgemeinen Einsichtnahme ist als äußerst unscharf zu bezeichnen.

Die Behörde hat anlässlich der mündlichen Verhandlung nach § 40 Abs. 2 AVG bereits gegenwärtig darüber zu wachen, daß die Vornahme eines Augenscheines nicht zur Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses mißbraucht wird. Aus der Zusammenschau der Erläuterungen zur neuen Bestimmung ergibt sich, daß bestimmte durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde festzulegende Planunterlagen zwar von der allgemei-

nen Einsichtnahme ausgeschlossen werden können, jedoch den Parteien im Rahmen der Akteneinsicht nach § 17 AVG nach wie vor die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben ist.

Der Entwurf hätte den Begriff der allgemeinen Einsichtnahme deutlich zu präzisieren, da aufgrund der Verweisung auf § 40 AVG nur davon ausgegangen werden kann, daß anlässlich einer mündlichen Verhandlung nicht auch Zeugen oder Sachverständige in die von der Behörde zur Einsichtnahme ausgeschlossenen Planunterlagen Einsicht nehmen sollen. Dadurch können sich aber insoweit Schwierigkeiten ergeben, als ein Sachverständiger zur Beurteilung eines bestimmten Projektes in alle Unterlagen Einsicht nehmen muß, da er ansonsten nicht in der Lage wäre, eine umfassende, alle Aspekte des Projektes berücksichtigende Stellungnahme zu erstatten.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung lassen jedenfalls die zweifelsfreie Schlußfolgerung zu, daß ausschließlich im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nicht jedermann in alle Planunterlagen Einsicht nehmen kann, dieses Recht aber den Parteien des Verfahrens nach wie vor gewährleistet wird.

Trotz dieser sich aus den Erläuterungen ergebenden Interpretation erscheint eine präzisere Fassung dieser Bestimmung unumgänglich.

Zu Z 3 (§ 125):

Nach Abs.1 dieser Vorschrift sollen sämtliche Bescheide bereits mit Erlassung dem Landeshauptmann zugeleitet und von diesem im Wasserbuch ersichtlich gemacht werden.

- 4 -

Es erhebt sich aber die Frage der Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Regelung, wenn ein Bescheid der 1. Instanz durch die 2. Instanz behoben oder abgeändert wird. Auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erschiene es zweckmäßiger, nur die bereits in Rechtskraft erwachsenen Bescheide im Wasserbuch ersichtlich zu machen, da der Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde im Falle von Änderungen als Ergebnis von Rechtsmittelverfahren ständig Berichtigungen vornehmen müßte. Aus diesem Grunde sollten ausschließlich rechtskräftige Bescheide in das Wasserbuch aufgenommen werden.

Soferne an der Fassung des Entwurfes festgehalten wird, müßte die Ersichtlichmachung den Vermerk der noch nicht eingetretenen Rechtskraft enthalten. Darauf müßte im Gesetz ausdrücklich hingewiesen werden. Ansonsten würde die betreffende Eintragung unvollständig sein.

Zu Z 4 (§ 126):

Hinsichtlich des Ausschlusses von Planunterlagen von der allgemeinen Einsichtnahme gemäß Abs.1 wird auf die zu Z.1 (§ 103 a) gemachten Ausführungen verwiesen.

Zu Artikel II (Übergangsbestimmungen):

Die mit der Änderung des WRG 1959 außer Kraft tretenden Bestimmungen sind zwar taxativ angeführt, es wird aber nicht auf die geltende und eingangs bereits erwähnte Wasserbuchverordnung vom 22.8.1948, BGBl. Nr. 201/48, i.d.g.F., Bezug genommen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, daß diese Vorschrift weiterhin in Geltung bleiben soll, müßte diese ebenfalls außer Kraft gesetzt werden. Es ist auch nicht recht verständlich, daß die Erläuterungen hierauf keinen Bezug nehmen.

Zu Abs.1 wird auf ein Redaktionsverssehen hingewiesen. Da § 22 Abs.2 außer Kraft gesetzt wird, müßte der bisherige Abs.3 die Absatzbezeichnung 2 erhalten.

Wenn dem Landeshauptmann die im Wasserbuch ersichtlich zu machenden Bescheide bereits mit Erlassung zuzuleiten sind, dann würde sich Abs.2 der Übergangsbestimmungen bereits als entbehrlich erweisen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Danner

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Karbl